



Seilbahnen Schweiz
Remontées Mécaniques Suisses
Funivie Svizzere
Pendicularas Svizras

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Kochergasse 6
3003 Bern

Per E-Mail an: energiestrategie@bfe.admin.ch

Bern, 05. Mai 2017
Tel. +41 31 359 23 27, maurice.rapin@seilbahnen.org

Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050 – Stellungnahme Seilbahnen Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit zum ersten Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050 Stellung nehmen zu dürfen. Gerne äussern wir uns zur Vorlage innert gesetzter Frist.

Der (Berg-)Tourismus im Allgemeinen sowie die Seilbahnbranche im Speziellen haben ein grosses Interesse an einem intakten Klima und einem verantwortungsbewussten Umgang mit Energie. Besonders das Berggebiet ist stark betroffen von extremen Natur- und Wetterereignissen, schmelzendem Permafrost, geringeren Schneemengen etc. Seilbahnen Schweiz (SBS) spricht sich deshalb klar für eine nachhaltige Energiepolitik aus.

Gleichzeitig ist es uns ein grosses Anliegen, dass die Massnahmen der Energiepolitik des Bundes nicht unverhältnismässig stark in den Berggebieten greifen. Aus offensichtlichen Gründen ist dort das Klima rauer, das Netz des öffentlichen Verkehrs dünner, die Netzkosten höher und die Geschäftsaktivitäten sind standortgebunden und stark von auswärtigen Kunden abhängig. Die Möglichkeiten zur Anpassung sind daher in den Berggebieten begrenzter als im Mittelland. Unternehmen im Berggebiet brauchen Bedingungen, die es aufgrund der Standortgebundenheit erlauben, die nötige Wertschöpfung zu erzielen.

In der Folge geben wir Ihnen konkrete Rückmeldungen zu **fünf** für die Seilbahnbranche relevanten Verordnungsvorlagen:



1) Stromversorgungsverordnung (StromVV)

SBS begrüsst es, dass mit den geplanten, neuen intelligenten Messeinrichtungen Anreize und Möglichkeiten geschaffen werden, Energie zu sparen. Die systematische Verfügbarkeit der Verbrauchsdaten ermöglicht es sowohl dem Elektrizitätswerk wie auch dem Unternehmen, seinen Energieverbrauch und die Leistungsspitzen zu optimieren.

Für Stromverbraucher (>100 MWh/a) wird sich gegenüber der jetzigen Situation nichts ändern, da diese bereits heute von den Benutzerplattformen zur Auswertung ihres Stromverbrauches profitieren.

Nicht ausreichend eindeutig ist aus Sicht der Seilbahnbranche hingegen **die Definition einer „Verbrauchsstätte“ im Artikel 11, Abs.1**. Darin steht: „Eine Verbrauchsstätte ist eine Betriebsstätte eines Endverbrauchers, die eine wirtschaftliche und örtliche Einheit bildet und einen tatsächlichen eigenen Jahresverbrauch aufweist, unabhängig davon, ob sie über einen oder mehrere Ein- bzw. Ausspeisepunkte verfügt.“

Erklärung: Die Seilbahnunternehmung bildet eindeutig eine *wirtschaftliche* Einheit. Nach heutiger Auslegung der Verordnung kann sie aber nicht als *örtliche* Einheit definiert werden, obwohl sie mit ihren dezentral liegenden Anlagen (Skilifte, Kinderförderbänder, Sesselbahnen etc.) einem Areal entspricht, dem sinnbildlich nur das verbindende Dach obendrüber fehlt.

Die Verordnung sollte daher in Bezug auf den Ausdruck der örtlichen Einheit Klarheit schaffen. Aus Sicht von SBS müsste die örtliche Einheit als **Arealnetz (mit gegebenenfalls mehreren Elektrozählern)** definiert sein. Dadurch würde der Seilbahnunternehmung der Anreiz geschaffen, ihren Energieverbrauch und die Netzbelastung zu optimieren, indem sie ihren Verbrauch eigenständig zeitlich verschieben, verschachteln und die Leistungsspitzen brechen kann. Dies wiederum hat zur Folge, dass auch das Elektrizitätswerk den Strom günstiger am freien Markt beziehen kann. Einerseits entspricht das einem Beitrag zur Verbrauchsoptimierung. Andererseits kann durch diese (oder einer ähnlicher) Definition der administrative Aufwand des Elektrizitätswerks, der Behörde und des Unternehmens verringert werden, indem die Anzahl der Rechnungen reduziert und die Abrechnung bei NetZRückerstattungen (KEV) vereinfacht werden kann.

Antrag: Ergänzung des Art. 11, Abs. 1 in der Stromversorgungsverordnung:

„Eine Verbrauchsstätte ist eine Betriebsstätte eines Endverbrauchers, die eine wirtschaftliche und örtliche Einheit bildet und einen tatsächlichen eigenen Jahresverbrauch aufweist, unabhängig davon, ob sie über einen oder mehrere Ein- bzw. Ausspeisepunkte verfügt. Eine örtliche Einheit ist auch dann gegeben, wenn es sich um ein Arealnetz (mit gegebenenfalls mehreren Elektrozählern) handelt.“

2) Verordnung über die Reduktion von CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung)

SBS äussert sich in der CO₂-Verordnung lediglich zum Anhang 7:

Aufgrund ihrer Standortgebundenheit und weil sie in direktem Wettbewerb mit dem Ausland stehen, sind touristisch genutzte Hotels bereits heute von der CO₂-Abgabe befreit (Anhang 7, Ziff. 18).

Aus Sicht von SBS trifft diese Argumentation nicht weniger auf die Berggastronomie zu. Die Berggastronomie bedient die gleiche Kundschaft, ist dem gleichen Wettbewerbsdruck ausgesetzt und hat die gleichen wirtschaftlichen Voraussetzungen. Aus Gründen der Gleichbehandlung be-



antragt Seilbahnen Schweiz, dass auch die Berggastronomie im Anhang 7 der CO₂-Verordnung aufgeführt wird.

Antrag: Aufnahme der Berggastronomie in Anhang 7 der CO₂-Verordnung.

3) Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte (Energieeffizienzverordnung, EnEV)

In der Vorlage der neuen Energieeffizienzverordnung begrüsst SBS insbesondere, dass die Bestimmungen zu Geräten – nebst der Einsparung von Energie – insbesondere auch den Handel mit der EU erleichtern sollen, indem EU-Regelungen übernommen und damit Handelshemmnisse abgebaut werden. Durch die geplanten Änderungen darf das derzeit bestehende Verhältnis zum europäischen Recht nicht verändert werden.

4) Energieverordnung (EnV)

Mit der Revision der Energieverordnung legt der Bund die gesetzlichen Grundlagen, um die begonnenen Massnahmen der Energiepolitik weiterzuführen. Dies begrüssen wir grundsätzlich.

Damit sämtliche erneuerbaren Energiequellen ausgebaut und der Ausstieg aus der Kernkraft vollzogen werden können (Ersatz von rund 40% der Stromproduktion), muss die Wasserkraft, die Windkraft aber auch die Photovoltaik bei der Interessenabwägung höher gewichtet werden. SBS ist froh, dass mit der Revision des Energiegesetzes die Nutzung und der Ausbau der erneuerbaren Energie als von nationalem Interesse eingestuft wurden (Art. 12 Energiegesetz). Welche Anlagen als von nationalem Interesse eingestuft werden, muss auf dem Verordnungsweg präzisiert werden. Aus Sicht SBS müssen diese Schwellenwerte möglichst tief angesetzt werden, da jeder Zubau einen Beitrag zur Energieproduktion leistet und deshalb willkommen sein muss.

Besonders positiv hervorheben möchten wir dabei die Tatsache, dass das Grossverbrauchermodell nicht verschärft wird. Es ist zudem zu erwarten, dass mit der Erhöhung der KEV von heute 1.5 Rp./kWh auf 2.3 Rp./kWh auch kleinere Unternehmen von der Rückvergütung profitieren werden können. In diesem Zusammenhang sieht SBS klare Vorteile in der Herabsetzung der Voraussetzungen für die Rückerstattung von 20'000 CHF auf 15'000 CHF. SBS verspricht sich mit dieser Massnahme eine grössere Partizipation und dadurch einen höheren Anreiz, den Energieverbrauch zu reduzieren.

Antrag: Der Mindestbetrag für die Rückerstattung ist von CHF 20'000.- auf **CHF 15'000.-** zu reduzieren.

Bei der wettbewerblichen Ausschreibung für Effizienzmassnahmen sowie beim Gebäudeprogramm begrüsst SBS die explizite Förderung von Trafostationen und der Nutzung der Abwärme.



5) Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung EnFV)

SBS begrüsst im Grundsatz die neue Energieförderungsverordnung. Besonders hervorheben möchten wir die Sonderregelung für Dotierkraftwerke. Dabei werden diese von der Untergrenze bei Wasserkraftanlagen ausgenommen. Darunter fällt auch die etwaige Nutzung von Speicherseen im Zusammenhang mit Beschneiungsanlagen zur Stromproduktion.

Exkurs:

Die Bergbahnunternehmen müssen für Eingriffe in Natur und Landschaft gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) Ersatzmassnahmen leisten. Die Praxis zeigt, dass es aufgrund des verantwortungsvollen Umgangs mit der Natur immer schwerer wird geeignete Massnahmen bzw. Objekte für den Ersatz zu finden. Dies führt dazu, dass die Ersatzmassnahmen zunehmend monetär abgegolten werden. Aus Sicht der Bergbahnbranche sollte sich das UVEK überlegen, ob nicht eine Kooperation zwischen Natur- und Heimatschutz und Energiestrategie gefunden werden könnte, denn letztlich zielen beide Gesetze auf eine Verbesserung der Umwelt ab. **SBS würde es sehr begrüssen, wenn das UVEK prüft, wie die Möglichkeit geschaffen werden kann, dass auch Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz als Ersatzmassnahmen angerechnet werden könnten.**

Wir danken Ihnen zum Voraus für die Berücksichtigung unserer Anträge und Anmerkungen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Ueli Stückelberger
Direktor